

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/15 B

L 2 R 337/10 (Thüringer LSG)
S 11 R 221/08 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2015 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 4.1.2015 gegen ein Urteil des Thüringer LSG vom 23.10.2014 (seinen Prozessbevollmächtigten zugestellt am 19.11.2014), mit dem seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Gotha vom 3.3.2010 zurückgewiesen wurde.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie genügt nicht der für eine Nichtzulassungsbeschwerde gesetzlich vorgeschriebenen Form. Denn der Kläger kann, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen wurde, eine Beschwerde zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen (§ 73 Abs 4 SGG). Im Übrigen ist die Beschwerde erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, die einen Monat nach Zustellung des LSG-Urteils, mithin am 19.12.2014 endete (§ 160a Abs 1 S 2 iVm § 64 Abs 2 SGG), beim BSG eingegangen.
- 3 Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter und ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen des Klägers als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

